

Handelt es sich um eine Wechselforderung, so ist das Total der Konkursbetreibung $5 + 7 + 3 = 15$ Tage. Bei Wechselforderungen (eines konkursfähigen Schuldners wohlverstanden!) wird der Konkurs gar nicht erst angedroht, vielmehr erwächst dem Gläubiger das Recht, bei Gericht einen Monat lang die Konkursöffnung gegen den nichtzahlenden Schuldner zu verlangen, direkt aus dem fruchtlosen Ablauf der im Zahlungsbefehl enthaltenen fünfzügigen Zahlungsfrist.

V. Schließlich noch ein Wort über zwei Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes, die ebenfalls direkt das ökonomische Interesse des Gläubigers berühren: die Bezahlung der Anwaltskosten und die Barvorschüsse.

Der Artikel 27 lautet: »Niemand kann verpflichtet werden, sich der Vermittelung eines berufsmäßigen Vertreters zu bedienen. Die Gebühren eines solchen dürfen dem Schuldner nicht angerechnet werden.« Das eidg. Gesetz verbietet also gewissermaßen den Gebrauch der Rechtsanwälte und bestraft den, welcher dem entgegenhandelt, dadurch, daß es den Schuldner von der selbstverständlichen Pflicht entbindet, diese durch seinen Zahlungsverzug erwachsenen Kosten zu übernehmen. Nur die Betreibungstaxen (d. h. die Gebühren, die dem Amt für dessen Thätigkeit in der Betreibung vorzuschießen sind) hat Schuldner zu vergüten, nicht die Deserviten der Advokaten, nicht einmal die Porti für die Mahnbriefe. — Es muß unentschieden gelassen werden, ob man damit das Gesetz bei der Schuldnerschaft und bei oberflächlich denkenden Leuten hat populär machen und desto sicherer durchbringen wollen, oder ob man dabei von einer jener bekannten Fiktionen ausgegangen ist, wie wir sie mitunter antreffen: Im republikanischen Staat ist der freie Bürger vom zwanzigsten Altersjahre an fähig zu allen Staats- und Ehrenämtern, also auch imstande, seine Rechtsangelegenheiten selber zu besorgen; in der demokratischen Republik bedarf es keines Mittlers zwischen Bürger und Obrigkeit etc. So viel steht fest: Die Bestimmung ist eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Ausländer, der sich ja vertreten lassen muß. Mit Recht hat man deswegen fortwährend Reklamation von den Klienten in Deutschland zu bestehen, und ich werde nicht müde, den Artikel 27 in Abschrift zur Belehrung der Herren über den Rhein zu schicken. Früher, als noch das kantonale, zürcherische Gesetz galt, gab man bei Abschlagszahlungen die Erklärung, durch welche die Betreibung für einstweilen eingestellt wird, nur her, d. h., man ließ sich auf Teilzahlungen nur ein, wenn der Schuldner außer der Abschlagszahlung auch noch den bis dahin aufgelaufenen Kostenteil des Klienten übernahm und bezahlte. Heute, unter dem Bundesgesetz kann ich das nicht, ohne mich der Gefahr einer Bucherklage auszusetzen. Dafür, daß ich die Interessen des Klienten in dieser Hinsicht wahre, riskiere ich, angesichts Artikel 27, vom Schuldner wegen Buchers denunciert und kriminell bestraft zu werden. Und doch wird uns Anwälten in jedem Brief, den wir von deutschen Klienten mit dem Auftrage eines gerichtlichen Inkassos erhalten, zugemutet, wir möchten ihre Schuldner anhalten, außer Kapital und Zinsen auch die gesamten Kosten, »Anwaltskosten inbegriffen«, zu bezahlen. Ich wiederhole: Im Betreibungsverfahren sind die Anwaltskosten vom Schuldner gar nicht, im Zivilprozeß nur im Fall des Obiegens und auch da nur zum Bruchteil (Prozeßentschädigung) erhältlich zu machen.

Der andere Punkt betrifft die Kostenvorschüsse des Gläubigers. Fürs Betreibungsverfahren bestimmt Artikel 68: »Der Schuldner trägt die Betreibungskosten (Gebühren des Amtes). Dieselben sind vom Gläubiger vorzuschießen. Wenn der Vorschuß nicht geleistet ist, kann das Betreibungsamt unter Anzeige an den Gläubiger die Betreibungshandlung einstweilen unterlassen.« Und für den Zivilprozeß, der bekanntlich noch kantonrechtlich ist, sagt § 263 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes: »Für Barauslagen, welche entweder durch das Begeh-

ren einer Partei oder dadurch veranlaßt werden, daß sie zu einem prozessualischen Akte pflichtig wird, hat dieselbe binnen Frist der Gerichtskanzlei einen genügenden Barvorschuß zu leisten, ansonst zu ihrem Nachteil die gerichtliche Handlung unterbleibt. § 265. Für die Prozeßkosten und Prozeßentschädigung hat der Kläger angemessene Kaution zu leisten, sofern er im Kanton keinen festen Wohnsitz hat. § 266. Auch der Beklagte ist zur Kautionleistung anzuhalten, wenn er während des Prozesses aus dem Kanton wegzieht, oder wenn er durch Protestation im Aufalle oder durch Auswirkung einer gerichtlichen Verfügung den Kläger zur Anhebung der Klage genötigt hat und bei ihm die Voraussetzungen des vorigen Paragraphen zutreffen.« Die Anwendung dieser Bestimmungen gestaltet sich so: Der Anwalt verlangt für die Inhandnahme des Betreibungsfalles gleich mit der Vollmacht Barvorschuß von in der Regel 20 bis 50 *fr.* Er hebt die Betreibung nicht eher an, als bis Vollmacht und Barvorschuß in seiner Hand liegen; er müßte ja sonst Vorschüsse für die Klientel aus seiner Tasche leisten. Auch Mahnbriefe erläßt er nicht eher, weil diese ohne Androhung der Betreibung nichts fruchten, also unnütze Kosten verursachen und kein rechter Anwalt etwas androht, was er nicht nachher wirklich vollzieht. — Im Fortgang der Betreibung ist dann in der Regel ein weiterer Kostenvorschuß nicht nötig. Die gewöhnlichen Ausnahmen von dieser Regel finden sich: 1) in der Konkursbetreibung, wenn der Schuldner nicht notorisch hinlänglich disponibles Vermögen besitzt zur Bestreitung der Konkurskosten, in welchem Falle vom treibenden Gläubiger 40 *fr.* in bar zu hinterlegen sind; 2) in der Pfändungsbetreibung, wenn infolge Eigentumsansprüche oder Anschlußerklärungen ein Incidentpunkt auftritt, der durch Zivilprozeß im beschleunigten Verfahren erledigt werden soll. Dann ist die, von der (kantonalen) Zivilprozeßordnung vorgeschriebene sogenannte Ausländerkaution zu leisten, deren Höhe vom Richter nach der Natur des Falles festgesetzt wird und sich nicht mit Sicherheit im voraus bestimmen läßt. Sie kann 20 bis 100 *fr.* und mehr betragen.

* * *

Und nun die Rußanwendung aller dieser Erörterungen, die sich ganz gut lesen, von denen man aber wissen möchte, was davon für den deutschen Gläubiger praktisch verwertbar sei? Ich bekenne, daß die Ausbeute bescheiden ausfällt. Doch ist sie nicht ohne Bedeutung. Meine Ratschläge sind:

1. Laß dich nicht mit Leuten ein, die nicht im Handelsregister eingetragen sind.
2. Zahle deinem Anwalte den mäßigen Kostenvorschuß für das Betreibungsverfahren, ehe du Zahlungsaufforderung oder Betreibungshandlungen von ihm beanspruchst.
3. Sei besonders vorsichtig in der Auswahl deines Vertreters, wenn es sich um die Verfolgung eines Schuldners handelt, der nicht im Handelsregister steht.
4. Laß dir bei Betreibungen solcher Schuldner die Pfändungsurkunde zeigen, ehe du zugiebst, daß ein Prozeß über Eigentumsansprüche oder den Rechtsbestand angeschlossener Forderungsrechte angehoben wird. Bist du mit der Austragung eines Rechtsstreites über derartige Incidentpunkte einverstanden, so zahle die Prozeßkaution ohne Murren.
5. Verlange nicht von deinem Anwalte, daß er deinen Schuldner außer Forderung und Zins zur Bezahlung von mehr anhalten soll, als

- a. im Betreibungsverfahren der Betreibungstaxen und
- b. im Prozeßverfahren der Prozeßentschädigung.

Wer sich das klar macht und im Verkehr diese Regeln beachtet, der wird sich bald davon überzeugen, daß trotz allem und allem unser schweizerisches Schuldeneintreibungsverfahren gut, ja, daß es besser und namentlich viel billiger ist als dasjenige im Reich.

Ich bin am Ende. Meine Darstellung ist, ich gestehe es,